Begründung

zum

Bebauungsplan "Horber Steige II" in Horb a.N.-
Nordstetten bezüglich der Änderung vom 7.10.1977

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 13.12.77 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Horber Steige II" in Horb a.N.-Nordstetten entsprechend dem vom Stadtbauamt - Referat 32 - gefertigten Deckblatt vom 7.10.1977 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu.

Die Änderung wird begründet:
Die in diesem Bebauungsplan-Teilbereich festgesetzte Bauweise mit Reihenhausgruppen in verdichteter Bauweise wird von den Bauwilligen im Stadtteil Nordstetten nicht angenommen. Es ist deshalb erforderlich, eine offene Bauweise für freistehende Einzelgebäude festzusetzen und die Bauplätze neu einzuteilen. Dadurch kann auch die unter dem Kinderspielplatz vorgesehene gemeinsame Tiefgarage entfallen, weil die erforderlichen Garagen- und Stellplätze jetzt im Bauplatzbereich ausgewiesen und erstellt werden können.
In städtebaulicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.
Mehrkosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen durch die Änderung keine.

Anerkannt:
Horb a.N., den 16.12.1977
Bürgermeisteramt:

Haegele

Gefertigt:
Horb a.N., den 7.10.1977
Stadtbauamt - Referat 32 -